

**Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Bild- und Tonsignalen
aus dem HFC-Netz (Hybrid-Fiber-Coax)
der Herzo Media GmbH & Co. KG
(AVB Bild und Ton)**

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

Die allgemeinen Bedingungen, zu denen die Herzo Media GmbH & Co. KG, kurz Herzo Media genannt, Kunden an ihr HFC-Netz anschließt und zu allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen hat, sind nachfolgend geregelt. Sie sind Bestandteil des Versorgungsvertrages. Kunde im Sinne dieser Bedingungen ist jede juristische oder natürliche Person, die Kraft des Versorgungsvertrages zur Zahlung des laufenden monatlichen Benutzungsentgeltes verpflichtet ist. Anschlussnehmer ist der Antragsteller zur Errichtung eines Hausanschlusses.

**§ 2
Vertragsabschluss**

1. Der Vertragsabschluss soll schriftlich erfolgen. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so wird die Herzo Media den Vertragsabschluss dem Kunden schriftlich bestätigen.
2. Kommt der Versorgungsvertrag dadurch zustande, dass das HFC-Netz der Herzo Media genutzt wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Herzo Media händigt jedem Kunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB Bild und Ton) kostenlos aus.

**§ 3
Anmeldepflicht**

Die Anmeldung bei der Herzo Media entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Ton-, Rundfunk- oder Fernseheteilnahme bei den Rundfunkanstalten/der Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

**§ 4
Art der Versorgung**

1. Die Herzo Media stellt zu den jeweils gültigen Tarifen und Bedingungen den Bedarf an Bild- und Tonsignalen am Übergabepunkt (Prüfdose) mit einer Signalspannung von ca. 70 dB zur Verfügung.
2. Änderungen der Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntmachung (Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach) wirksam.
3. Der Signalspannungspegel wird möglichst gleichbleibend gehalten. Allgemein übliche Empfangsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Kunde Anforderungen an die Versorgungsqualität, die über die

Verpflichtung hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte zu treffen.

**§ 5
Umfang der Versorgung**

1. Die Herzo Media ist verpflichtet, für den Bedarf an Bild- und Tonsignalen des Kunden für die Dauer des Versorgungsvertrages im Umfang der Anmeldung jederzeit Signalspannung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange die Herzo Media daran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
Auch ruht die Verpflichtung, wenn die Signale nicht oder nur in unzureichender Qualität zu empfangen sind.
2. Die Versorgung kann ohne Benachrichtigung des Kunden unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Herzo Media hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in ihrem Netz in angemessener Zeit zu beheben.
3. Der Bereitschaftsdienst zur Behebung von Störungen steht in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr zur Verfügung. Bei Störungen außerhalb des genannten Zeitraumes ruht die Verpflichtung zur Behebung der Störungen.

**§ 6
Haftung**

1. Für Schäden, die ein Kunde im Zusammenhang mit dem Versorgungsverhältnis erleidet, haftet die Herzo Media, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung auf 2.500,00 € je Kunde, insgesamt auf 50.000,00 € begrenzt. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €. Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich der Herzo Media mitzuteilen.
2. Durch die bloße Unterbrechung der Versorgung kann kein Schadensfall begründet werden.

**§ 7
Verjährung**

1. Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
2. Schweben zwischen der Herzo Media und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

**§ 8
Grundstücksbenutzung**

1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre

- im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das HFC-Netz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
 3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Herzo Media zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
 4. Wird der Signalempfang eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
 5. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Herzo Media die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 9

Baukostenzuschüsse

1. Die Herzo Media ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Empfangs- und Verteilungsanlagen einschließlich Verstärkern, Umsetzern usw. zu verlangen.
2. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil ergibt sich aus der Preisliste.

§ 10

Hausanschluss

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweigpunkt des Breitbandnetzes und endet mit dem Hausübergabepunkt (Prüfdose).
2. Die Herstellung des Hausanschlusses muss schriftlich beantragt werden.
3. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Rücksprache mit dem Anschlussnehmer und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Herzo Media bestimmt.
4. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Herzo Media und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen (Grabarbeiten auf eigenem Grund und Hauseinführung sowie Mauerdurchbruch) für die sichere Errichtung des

Hausanschlusses zu schaffen; für den Hausübergabepunkt (Prüfdose) ist ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

5. Die Herzo Media ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung bei der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Preisliste.
6. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der Herzo Media unverzüglich mitzuteilen.
7. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Herzo Media die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
8. Ist zur Versorgung eine Verstärkeranlage erforderlich, so stellt der Kunde hierfür unentgeltlich den Platz und den Strombedarf für die Dauer der Versorgung zur Verfügung.

§ 11

Kundenanlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter dem Hausübergabepunkt (Prüfdose) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Herzo Media weist den Kunden darauf hin, dass die Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den VDE-Bestimmungen, zu errichten und zu unterhalten ist. Die Herzo Media ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
3. Es können Anlageteile aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Herzo Media vom Kunden zu veranlassen.
4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, FTZ-Prüfnummer) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 12

Inbetriebsetzung

1. Die Herzo Media oder deren Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zum Hausübergabepunkt (Prüfdose) unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Anlage hinter diesem Hausübergabepunkt (Prüfdose) setzt der Installateur in Betrieb.
2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Herzo Media zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren der Herzo Media einzuhalten.
3. Die Herzo Media kann für die Inbetriebnahme vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden. Näheres regelt die Preisliste.

§ 13

Überprüfung der Kundenanlage

1. Die Herzo Media ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Herzo Media berechtigt, den Anschluss an die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung sowie durch Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Herzo Media keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 14

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Empfangsgeräten; Mitteilungspflichten

1. Anlage und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Herzo Media oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sind, soweit sich dadurch tarifliche Berechnungsgrößen ändern, der Herzo Media mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die Herzo Media regeln.

§ 15

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Herzo Media Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

§ 16

Technische Anschlussbedingungen

Die Herzo Media ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

§ 17

Verwendung der Signalspannung

1. Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Herzo Media zulässig. Hat ein Kunde ihm gehörende Verteileranlagen (z.B. als Hausbesitzer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so hat er sicherzustellen, dass sich der Benutzer bei der Herzo Media mittels Vordruck anmeldet.
2. Werden Mängel in der Hausverteileranlage trotz wiederholter Aufforderung durch die Herzo Media vom Hausbesitzer oder Kunden nicht beseitigt, so ist die Herzo

Media berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung des Grundstückes zu beenden.

3. Die Entfernung oder Beschädigung der von der Herzo Media an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben, Sicherheitsstempeln oder zum gleichen Zweck angebrachte sonstige Einrichtungen kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

§ 18

Vertragsstrafe

1. Gebraucht der Kunde Signalspannung nach Einstellung der Versorgung oder sonst entgegen diesen Bedingungen, so ist die Herzo Media berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauches nach dem zweifachen Betrag des für den Kunden geltenden allgemeinen Tarifs zu berechnen.
2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Entgeltbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden allgemeinen Entgelte zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
3. Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 19

Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt wird dem Kunden mit den üblichen Verbrauchsabrechnungen der Herzo Werke in Rechnung gestellt. Es wird gesondert ausgewiesen.
2. Die Rechnungen werden zu dem von den Herzo Werken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt die Herzo Media.
3. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Anspruch auf Richtigstellung ist auf längstens zwei Jahre beschränkt.
4. Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist aus der Preisliste zu diesen Bedingungen ersichtlich.

§ 20

Vorauszahlung

1. Die Herzo Media ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Herzo Media auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 21

Sicherheitsleistungen

1. Anstelle der Vorauszahlung kann die Herzo Media in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
3. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die Herzo Media ihre Forderungen aus der Sicherheitsleistung befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 22

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

§ 23

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Herzo Media kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24

Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
2. Ändern sich die allgemeinen Entgelte oder ändert die Herzo Media ihre Allgemeinen Bedingungen, so kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats kündigen.
3. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
4. Wird der Gebrauch von Signalspannung ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der Herzo Media für die Bezahlung der Entgelte und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
5. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der Herzo Media unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die Herzo Media ist nicht verpflichtet, dem Eintritt eines Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
6. Tritt an Stelle der Herzo Media ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Unternehmens

ist öffentlich bekanntzumachen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.

7. Besteht neben dem Vertragsverhältnis über den Bezug von Bild- und Tonsignalen zusätzlich ein Vertragsverhältnis über den Bezug von Dienstleistungen über das HFC-Netz, z. B. Internetzugang HERZOvision, so endet das Vertragsverhältnis über den Bezug von Bild- und Tonsignalen frühestens mit Vertragsende des zugeordneten Dienstleistungsvertrages.
8. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Textform (Brief, Fax oder per E-Mail).

§ 25

Einstellung der Versorgung; fristlose Kündigung

1. Die Herzo Media ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a. den unbefugten Gebrauch von Signalspannung oder den Gebrauch unter Umgehung der Anmeldung oder unter falscher Anmeldung zu verhindern oder
 - b. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Herzo Media oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sowie bei Verletzung von Pflichten, die dem Kunden nach diesen Allgemeinen Bedingungen gegenüber der Herzo Media obliegen, ist diese berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Die Herzo Media kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Die Herzo Media hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erstattet hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
4. Die Herzo Media ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in Fällen des Abs. 2 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist die Herzo Media zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 1. März 2001 in Kraft.